

Ortsgemeinde Acht

Vorlage Nr. 001/130/2023

**Informationsvorlage
Ortsgemeinde**

TOP

**Verpflichtung eines neuen
Ratsmitgliedes**

Verfasser:
Bearbeiter: Vivian Hannor
Fachbereich 1.1

Datum:
06.10.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	19.10.2023	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gustav Kohlgraf ist bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Ortsgemeinderat gewählt worden. Herr Kohlgraf ist verstorben.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist hierdurch die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat erforderlich. Die nächstfolgende Ersatzperson Helmut Thelen hat die Wahl nicht angenommen. Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Ortsgemeinderat und der Feststellung des Wahlausschusses ist Willibald Klein der nächstfolgend zu berufende Bewerber.

Aufgrund der Wahlbenachrichtigung hat Herr Klein schriftlich die Annahme der Wahl in den Ortsgemeinderat erklärt.

Ortsbürgermeister Helmut Thelen gibt bekannt, dass das gewählte Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten ist.

Weiterhin wird das Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Absatz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Nach Bekanntgabe dieser Vorschrift wird das Ratsmitglied Willibald Klein durch den Ortsbürgermeister Helmut Thelen namens der Ortsgemeinde Acht durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

Mit der Verpflichtung wird das Ratsmitglied ehrenamtsfähig und kann ab diesem Zeitpunkt die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Verpflichtung, die dem Ratsmitglied Willibald Klein nach Unterzeichnung ausgehändigt wurde, wird verwiesen.